



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

1. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.04.2024,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 10.04.2024, veröffentlicht am 12.04.2024*

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) in der Fassung vom 17.01.2020 geändert.

§ 2 Änderung

In § 3 Absatz 1 wurde in Satz 1 eine abweichende Regelung für das Absolvieren der Sprachmodule aufgenommen:

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung

Neubekanntmachung

*der Neufassung mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2024, veröffentlicht am xx.xx.2024
mit Wirkung zum 01.09.2024*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende aus dem Studiengang Öffentliche Verwaltung, wenn Sie die erste Praxiszeit absolviert haben, aber das Prüfungsergebnis noch aussteht, mit 35 Leistungspunkten zu den Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts zugelassen werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende zur Praxiszeit I (Teil 2) zugelassen, wenn Sie zur Praxiszeit I (Teil 1) zugelassen sind.

§ 4

Wahlpflichtmodule

- (1) ¹In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest. ²Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.
- (3) ¹Mit der Anmeldung als Zusatzmodul wird die Wertung bzw. Anerkennung als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen. ²Ausgenommen von dieser Regelung sind Fremdsprachenmodule.

§ 5

Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und die Praxiszeit I (Teil 1 und Teil 2) abgeschlossen und mit der Praxiszeit II begonnen hat. ²In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsord-

nung beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sechs Wochen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich, an das Studierendensekretariat gerichtet, zu beantragen.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von fünf mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 10 mit 20 Leistungspunkten (Faktor 2) berücksichtigt.

§ 7 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2020 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2020/2021 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.